

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Nesterer Linie.

N^o 6.

(Ausgegeben am 17. Februar 1887.)

7. Regierungs-Bekanntmachung vom 28. Januar 1887, die Einsendung von Uebersichten und Rechnungsabzschlüssen verschiedener Kranken- und Hilfskassen betreffend.

In Ausführung eines Beschlusses des Bundesraths vom 16. December 1886 wird unter entsprechender Abänderung bezw. Ergänzung der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 (No. 13 der Gesetzsammlung) Folgendes angeordnet:

1.

Die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 bezeichneten Kranken- und Hilfskassen haben bei Ausstellung der nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. October 1884 einzuliefernden statistischen Uebersichten und Rechnungsabzschlüsse die im Anhange dieser Bekanntmachung abgedruckte Anleitung zur Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter, durch welche die der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 beigefügten Erläuterungen abgeändert und ergänzt sind, zu beachten.

2.

Die Nachweisungen sind von dem Vertreter der Kasse zu unterzeichnen, von denjenigen Behörden, bei welchen bezw. durch welche sie an Fürstliche Landesregierung nach Maßgabe der Anweisung unter Nummer 1 der Regierungs-Bekanntmachung vom 6. December 1884 einzureichen sind, auf ihre vorschriftsmäßige Ausstellung zu prüfen und, soweit erforderlich, zu vervollständigen und zu berichtigen.

3.

Die geforderte Prüfung, die Zahl der Kassen und die Vollständigkeit des Materials ist bei jeder Sendung an Fürstliche Landesregierung zu bestätigen.

4.

Auf jeder Uebersicht, welche von einer eingeschriebenen Hilfskasse, oder von einer auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hilfskasse ringeliefert wird, hat die Aufsichtsbehörde zu vermerken, ob die Kasse den Anforderungen des §. 75 des Krankenver-